

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 823 Ea

Zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht (abgenutztes
Pflaster an Verkehrsknotenpunkt).

BGH, Urt. v. 28. Februar 1966 - III ZR 168/64 - OLG Celle
LG Hannover

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 168/64

URTEIL

Verkündet am

28. Februar 1966
Scheibl, Justiz-
oberssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Hauptstadt H [REDACTED], vertreten durch
den Oberstadtdirektor,

✓ Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma K [REDACTED] F [REDACTED]
[REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Speditour Friedol S [REDACTED], F [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar
1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 19. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
rechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadens-
ersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Am 7. Juni 1955 gegen 18.15 Uhr, während eines
schweren Gewitters mit wolkenbruchartigem Regen, fuhr
ein beladener Lastzug der Klägerin in Hannover über
die Podbielskistraße, eine der Hauptausfallstraßen
der Stadt, in Richtung Stadtmitte. Die Podbielskistraße
mündet auf den Lister Platz, in den eine ganze Reihe
weiterer Straßen einmünden. Auf dem Lister Platz mußte
der Lastzug etwa in einem Halbkreis um die damals
ungefähr in der Mitte des Platzes befindliche Verkehrs-
insel herumfahren. Bevor er den Platz durch die Colter



Straße wieder verlassen konnte, geriet der Lastzug in Höhe der Einmündung der von rechts kommenden Jakobistraße plötzlich nach rechts aus der Fahrbahn, durchbrach das Fußgängersperrgitter an der Ecke Celler/Jakobistraße, rollte über den Bürgersteig und fuhr in das Schaufenster der Firma N [REDACTED], das sich an der genannten Straßenecke befindet. Dabei wurde u.a. die Zugmaschine des Lastzuges beschädigt.

Unmittelbar nach dem Unfall wurde festgestellt, daß sich in der Fahrbahndecke an der Einmündung der Jakobistraße eine Schadenstelle befand. Einige Pflastersteine waren herausgerissen und lagen auf der Fahrbahn, andere hatten sich verschoben.

Die Klägerin hat vorgetragen, das Pflaster habe sich in nicht verkehrssicherem Zustande befunden. Dadurch sei der Unfall verursacht worden. Sie behauptet, während der Instandsetzung des Lastzuges sei ihr ein Verdienstausfall von 7.859,10 DM entstanden. Von ihren Instandsetzungskosten habe die Kaskoversicherung 150.-- DM nicht ersetzt.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.009,10 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat, teilweise erst im Berufungsrechtszug, geltend gemacht, der Unfall sei nicht auf die Beschaffenheit des Straßenpflasters, sondern allein auf die unsachgemäße Fahrweise des Fahrers der Klägerin zurückzuführen. Dieser sei zu schnell in den Lister Platz eingefahren und habe auf dem Platz seine Geschwindigkeit durch starkes Bremsen vermindert. Dadurch sei der Anhänger

auf dem regennassen Pflaster in Schleudern geraten. Der Lister Platz sei damals täglich von zahllosen Fahrzeugen befahren worden, ohne daß sich in der ganzen Zeit auch nur ein einziger mit der Pflasterbeschaffenheit zusammenhängender Unfall ereignet habe. Der Zustand des Pflasters auf dem Lister Platz sei, wie die regelmäßig stattfindenden Straßenbegiehungen ergeben hätten, stets einwandfrei und in Ordnung gewesen. Daß die Fahrbahnbeschaffenheit des Platzes den zu stellenden Anforderungen entsprochen habe, hätten auch die Gutachten des Professors M[REDACTED] und des Oberregierungsbaurats R[REDACTED] ergeben. Sie würden durch die Obergutachten der Professoren R[REDACTED] und K[REDACTED] nicht widerlegt. Mindestens treffe die Beklagte kein Verschulden, zumal die öfter herangezogenen Sachverständigen die Ordnungsmäßigkeit der Fahrbahn bejaht hätten. Bei dem Maß der von der Beklagten zu verlangenden Sorgfalt müsse nicht auf die jetzigen Anforderungen für die Straßenbeschaffenheit, sondern auf die des Jahres 1955 abgestellt werden, in dem sich der Unfall ereignet habe. Die Beklagte habe sich schon vor dem Unfall bemüht, den Lastwagenverkehr vom Lister Platz fernzuhalten und ihn über andere Straßen umzuleiten. Es sei ein vollständiger Umbau des Platzes geplant; vorher sei eine Umpflasterung nicht zu verantworten gewesen, die erhebliche Verkehrsschwierigkeiten mit sich gebracht und unnötige Kosten verursacht haben würde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht den Klagsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit ihrer Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

I.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Obergutachten der Professoren Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] fest, der Unfall sei allein auf die Fahrbahnbeschaffenheit des Lister Platzes zurückzuführen. Der Lastzug sei beim Übergang in die Linkskurve infolge des sehr ungünstigen Reibwertes zwischen Straße und Reifen in Verbindung mit einer negativen Kurvenüberhöhung seitlich ausgebrochen. Der Reibwert zwischen Straße und Reifen sei deshalb so ungünstig gewesen, weil das Pflaster aus Granitkopfsteinen bestanden habe, die stark gerundete und abgefahrene Steinoberflächen und unzulässig starke Unebenheiten sowie bis zu 5 cm breite, nicht mit Bitumen oder ähnlicher Masse ausgefüllte Fugen aufgewiesen hätten, aus denen bei dem herrschenden starken Regen Füllsand ausgeschwemmt worden sei.

Bei einer derartigen Straßenbeschaffenheit habe aber die Grenzggeschwindigkeit, wie Professor Dr. K. [REDACTED] errechnet habe, nur 20 km/h betragen.

Aus der durch die Firma K. [REDACTED] ausgewerteten Diagrammscheibe des Tachografen sei abzulesen, daß der Lastzug beim Umfahren der Verkehrsinsel des Lister Platzes etwa mit einer Geschwindigkeit zwischen 25 und 30 km/h gefahren sei. Er habe damit die von Professor K. [REDACTED] errechnete Grenzggeschwindigkeit überschritten. Das habe notwendig zu einem geitlichen Ausbrechen geführt. Das zur Zeit des Unfalls vorhandene Pflaster habe wesentlich von den Anforderungen abgewichen, die schon damals

an seine Oberflächenbeschaffenheit hätten gestellt werden müssen und können. Nach Professor K [REDACTED] hätten die Fugen nur 7 - 10 mm breit hergestellt werden dürfen, die Steine hätten eben versetzt und gleichmäßig solange abgerammt werden müssen, bis das vorgeschriebene Profil erreicht war und die Steine unbeweglich fest blieben. Dieser Zustand hätte auch weiterhin erhalten werden müssen. Es sei eine Ausfüllung der Fugen mit Bitumen statt mit Füllsand erforderlich gewesen, um zu verhindern, daß die Kanten der Steine durch den Verkehr abgestoßen würden und sich die Steine rund-um und im Verband lockerten. Ihr Zustand sei jedenfalls bei Witterungsverhältnissen, wie sie zur Unfallzeit geherrscht hätten, gefährlich gewesen.

Das Berufungsgericht führt weiter aus:

Die Beklagte habe deshalb auf Grund ihrer aus § 823 BGB abzuleitenden und ihr an dieser Stelle obliegenden Verkehrssicherungspflicht die Gefahren beseitigen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, nämlich für eine gleichmässige, mit nur schmalen Fugen versehene Pflasterung der Fahrbahn und für die Ausfüllung der Fugen mit Bitumen oder für einen Überzug der Fahrbahn mit einer Schwarzdecke sorgen müssen.

Dadurch, daß die verantwortlichen Organe der Beklagten, insbesondere der Leiter des Tiefbauamtes, für den die Beklagte nach §§ 30, 31, 89 BGB hafte, diese Gefahr nicht erkannt und beseitigt hätten, hätten sie schuldhaft, nämlich fahrlässig gehandelt.

Sie könnten sich nicht darauf berufen, daß die Sachverständigen Professor Dr. M [REDACTED] und R [REDACTED]

die Fehrbahn nicht für gefährlich angesehen hätten. Beide Sachverständige hätten es unterlassen, derartig sorgfältige Untersuchungen anzustellen, wie sie die Professoren Dr. R. [REDACTED] und Dr. K. [REDACTED] angestellt hätten. Solche Untersuchungen anzustellen, wäre aber Pflicht der zuständigen Organe, insbesondere des Leiters des Tiefbauamtes der Stadt H. [REDACTED] gewesen, und zwar aus folgenden Gründen: die Unfallstelle habe an einem besonders stark befahrenen Verkehrsknotenpunkt der Stadt gelegen. Die Beklagte habe diesem ihr besonderes Augenmerk zuwenden müssen; dabei hätten ihr die ins Auge fallenden Mängel des seit Jahrzehnten liegenden, abgefahrenen und nicht mehr in Ordnung befindlichen Straßenpflasters unmöglich entgehen können.

Dann aber seien ganz gründliche, eingehende, mit Berechnungen und Messungen verbundene Untersuchungen notwendig gewesen, ob die Fehrbahnbeschaffenheit dieses so stark befahrenen Platzes ausreiche, auch in den zu erwartenden witterungsmäßigen "Extremfällen" Gefahren für vernünftig fahrende Kraftfahrer auszuschalten. Dadurch, daß dies unterblieben sei, sei es zu dem Unfall gekommen. Darin liege die für den Unfall ursächliche Fahrlässigkeit der Organe und Bediensteten der Beklagten.

Ein Mitverschulden des Fahrers des Lastzuges hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen, vielmehr den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG für geführt.

II.

Die Revision wendet sich lediglich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Organe der beklagten Stadt

treffe ein Verschulden. Sie meint, das Berufungsgericht habe die Sorgfaltspflicht der Beklagten überspannt; rechtsirrig setze es den an wissenschaftliche Arbeit anzulegenden Maßstab mit dem im Verkehr erforderlichen gleich; wissenschaftliche Akribie sei im Rechtsverkehr weder erforderlich noch überhaupt möglich; hätte der Berufsrichter den verkehrserforderlichen Maßstab angelegt, so hätte er ein Verschulden der Organe der Beklagten verneinen müssen. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen §§ 402, 398 ZPO die beantragte notwendige Anhörung der Sachverständigen Professor Dr. M. [REDACTED] und R. [REDACTED] unterlassen, das Gutachten des Sachverständigen Dr. habil. L. [REDACTED], das dieser im Vorprozeß der Fa. N. [REDACTED] gegen die jetzige Klägerin abgegeben habe, entgegen dem Antrag der Beklagten nicht beachtet und ebenfalls unter Verletzung des § 286 ZPO den Beweisantritt auf Anhörung des Sachverständigen O. [REDACTED] nicht stattgegeben, außerdem den Umstand nicht genügend berücksichtigt, daß sich an der Unfallstelle trotz des sehr starken Verkehrs vorher kein auf die Beschaffenheit der Fahrbahn zurückzuführender anderer Unfall ereignet habe.

Damit dringt die Revision nicht durch.

Die Bediensteten der Beklagten trifft dann ein Verschulden, wenn sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorherschen konnten, daß der Zustand des Pflasters an der Unfallstelle zu einem Schaden führen könne, und die Abwendung der Gefahr mit zumutbaren Mitteln möglich war. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Abwendung der Gefahr im Falle ihrer Erkennung zuzumuten gewesen sei, werden von der Revision nicht mehr angegriffen und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Frage, ob der Eintritt eines Schadens vorhersehbar war, ist im wesentlichen Tatfrage und kann von Revisionsrichter nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen und verfahrensrechtlich einwandfrei zu seinem Ergebnis gelangt ist. In beiden Richtungen bleiben die Angriffe der Revision ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die den Bediensteten der Beklagten obliegenden Sorgfaltspflicht nicht überspannt. Angesichts der Bedeutung und der Gefahren des Straßenverkehrs sind - und waren bereits im Jahre 1955 - an die Sachkunde und Sorgfaltspflicht der für die Sicherheit dieses Verkehrs verantwortlichen Behörden hohe Anforderungen zu stellen. Der Revision kann nicht eingeräumt werden, das Berufungsgericht habe rechtsirrig den an wissenschaftliche Arbeit anzulegenden Maßstab dem im Verkehr erforderlichen gleichgestellt. Wohl sind die Sicherheitsmaßnahmen, die nach wissenschaftlicher Erkenntnis erforderlich sind, in der Praxis nicht immer vollständig und oft erst nach und nach durchzuführen. Das gilt nicht zuletzt für den Straßenverkehr: Eine praktisch vollständige Gefahrlosigkeit der Straße und ihrer Benutzung kann mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht, deshalb vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht verlangt und vom Verkehrsteilnehmer nicht erwartet werden. Die Verkehrssicherungspflicht umschließt aber auch auf jeden Fall die allgemeine Pflicht, den Verkehr auf der Straße, soweit dies mit zumutbaren Mitteln geschehen kann, möglichst gefahrlos zu gestalten, insbesondere den Verkehrsteilnehmer vor unvermuteten, aus der Beschaffenheit der Straße sich ergebenden und bei zweckgerechter Benutzung des Verkehrswegs nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenstellen zu sichern oder zumindest

warnen; hierbei wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht maßgebend bestimmt durch die Art und Häufigkeit der Benutzung der Strasse und ihre Verkehrsbedeutung (vergl. LM § 823 (Pa) BGB Nr. 8, 10, 17, 25; Urteile des erkennenden Senats vom 23. Oktober 1961 - III ZR 122/60 - = NJW 1962, 34, 36; vom 3. Mai 1962 III ZR 168/60 = VersR 1962, 665 = MDR 1962, 638 = BGR Warn 1962 Nr. 107). Danach war die Beklagte verpflichtet, für die Befahrbarkeit des Pflasters auf dem stark und von schweren Lastzügen befahrenen Lister Platz zu sorgen und die Verkehrsteilnehmer vor nicht erkennbaren Gefahren zu bewahren. Dabei mußte auch mit den Einflüssen besonderer Witterungsverhältnisse, insbesondere mit den Folgen sehr starker Regengüsse gerechnet werden. Damit ergab sich die Pflicht, den Zustand des Pflasters auch daraufhin zu überprüfen, ob die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorhandenen sichtbaren Mängel auch unter diesen besonderen Verhältnissen keine Gefahr für die Straßenbenützer herbeiführen konnten. Wie der Revision einzuräumen ist, besteht diese Pflicht nur im Rahmen des Verkehrsüblichen und Zumutbaren. Indessen vermag die Revision nicht aufzuzeigen, daß das Berufungsgericht diese Grenze verkannt habe. Es geht zutreffend und von der Revision insoweit unangegriffen davon aus, daß die ins Auge fallenden Mängel des seit Jahrzehnten liegenden, abgefahrenen und nicht mehr in Ordnung befindlichen Strassenpflasters der Beklagten unmöglich hätten entgehen können. Seine Folgerung, es seien ganz gründliche, eingehende, mit Berechnungen und Messungen verbundene Untersuchungen notwendig gewesen, ob die Fahrbahnbeschaffenheit dieses so stark befahrenen Platzes ausgereicht habe, bei den zu erwartenden besonders starken Regenfällen Gefahren für vernünftig fahrende Kraftfahrer auszuschalten, ist aus Rechtsgründen nicht

zu beanstanden, zeigt insbesondere keine Überspannung der Sorgfaltspflicht.

Das unterliegt keine Zweifeln, soweit Untersuchungen in Betracht kommen, zu denen die städtischen Behörden selbst in der Lage sind. Aber auch soweit das Berufungsgericht erörtert, die beklagte Stadt hätte von sachkundiger Seite gutachtliche Erhebungen anstellen lassen können und gegebenenfalls müssen, wie sie nachträglich im Rechtsstreit angestellt worden seien, hat es zwar hohe, aber nicht zu hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gestellt. Eine Großstadt, die über sachkundige Beamte verfügt, wird sich in der Regel damit begnügen dürfen, den Zustand ihrer Verkehrswege durch ihre eigenen Kräfte untersuchen zu lassen, wenn sich ein möglicherweise gefährlicher Zustand zeigt; darüber hinaus kann es aber je nach den Umständen geboten sein, auch andere, besonders sachkundige Personen zu Rate zu ziehen. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht angenommen hat, angesichts der besonderen Verhältnisse des Lister Platzes als sehr stark befahrenen Verkehrsknotenpunktes hätten bei dem äußerlich bereits als nicht in Ordnung befindlichen Straßenpflaster auf jeden Fall - sei es durch Bedienstete der Stadt oder andere Gutachter - ganz gründliche, mit Berechnungen und Messungen verbundene Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Das Berufungsgericht ist zu diesem Ergebnis auch nicht aufgrund verfahrensrechtlicher Fehler gelangt. Ob ein Gericht einen Sachverständigen, der ein Gutachten erstattet hat, zu einem später abgegebenen, abweichenden Gutachten sich nochmals äussern läßt, liegt in seinem pflichtgemässen, aber freien und grundsätzlich vom

Revisionsgericht nicht nachprüfbares Ermessen (§ 412 ZPO). Es liegt deshalb kein Rechtsverstoß darin, daß das Berufungsgericht dem Antrag auf nochmalige Befragung der Sachverständigen Dr. M. [REDACTED] und Oberbaurat R. [REDACTED] nicht stattgegeben hat. Zwar kann sich unter besonderen Umständen für ein Gericht die im Revisionsverfahren nachprüfbare Pflicht ergeben, entgegen dem Wortlaut des § 398 ZPO einen bereits vernommenen Zeugen nochmals zu hören, insbesondere wenn die erste Vernehmung nicht ordnungsgemäß erfolgt war. Es bedarf keiner Prüfung, ob und in welchem Umfang die Rechtsprechung, die die wiederholte Vernehmung von Zeugen in Ausnahmefällen fordert, auch für die Wiederholung der Vernehmung eines Sachverständigen gilt, hinsichtlich deren das Gericht freier gestellt ist als bei der Beweisaufnahme durch Zeugen. Das Berufungsgericht hat die Gründe, aus denen es eine nochmalige Befragung der Sachverständigen Prof. M. [REDACTED] und R. [REDACTED] nicht für erforderlich hielt, dargelegt; seine Ausführungen geben keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines jener Umstände, die die Wiederholung einer Vernehmung erforderlich machen können, und zeigen keinen Rechtsfehler.

Ebenso stand es nach § 412 ZPO im Ermessen des Gerichts, ob es über die gehörten vier Sachverständigen hinaus noch weitere Sachverständige zuziehen wollte. Es liegt deshalb kein Verfahrensfehler darin, daß es dem Antrag auf Zuziehung der im Parallelprozeß der Fa. N. [REDACTED] gegen die jetzige Klägerin und deren Fahrer vernommenen Sachverständigen Dr. L. [REDACTED] und O. [REDACTED] nicht stattgegeben hat.

Ebensowenig kann sich die Revision darauf berufen, daß das Berufungsgericht aus dem Vortrag der Beklagten, viele Tausende von Kraftfahrzeugen hätten den Lister Platz ohne Schaden befahren, nicht den Schluß gezogen hat, der Unfall sei für die Bediensteten der Beklagten nicht vorhersehbar gewesen. Es ist zwar richtig, daß die Rechtsprechung aus häufigen Unfällen an einer Straßenstelle die Pflicht der zuständigen Behörden herleitet, dieser Stelle ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Umgekehrte kann aber vor allem dann nicht gelten, wenn der Unfall darauf beruht, daß sich einerseits bei einer Anlage im Laufe der Zeit Abnutzungsschäden entwickelt haben und andererseits die Beanspruchung gegenüber der Zeit ihrer Erstellung wesentlich gestiegen ist. Erweist sich dann beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände die Anlage als ungenügend, dann kann der Verantwortliche sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß bisher alles gut gegangen sei.

Damit erweisen sich die Angriffe der Revision als unbegründet.

Das Rechtsmittel muß daher mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Gähtgens

Koßler

Dr. Reinhardt